

STRAFBARKEIT WEGEN **Diebstahls** GEMÄß § 242 Abs. 1 StGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. (Tatobjekt:) Fremde bewegliche Sache 🗨️ 🗨️

Ⓟ Unter welchen Umständen kann der menschliche Körper oder Körperteile als eigentumsfähige Sache angesehen werden?

Ⓟ Hängt die Übereignung der Bank bei der Auszahlung am Geldautomaten von der Berechtigung gegenüber dem Kontoinhaber ab?

- b. (Tathandlung:) Wegnahme 🗨️

Ⓟ Schließen Wegnahme und Vermögensverfügung beim Betrug einander aus?

- aa. Gewahrsam eines anderen 🗨️

Sachherrschaft / (genereller/potentieller) Gewahrsamswille / Verkehrsanschauung

Gewahrsamslockerung / Gewahrsamssphäre / Gewahrsamsenkave

Kontrektation / Apprehension / Ablation / Illation

gestufter Gewahrsam / vergessene Sache / verlorene Sache

Ⓟ Kann ein Bewusstloser Gewahrsam haben?

- bb. Wechsel des Gewahrsams

- cc. Kein Einverständnis

Ⓟ Schließt eine Beobachtung des Gewahrsamswechsels die Wegnahme aus?

kein „heimliches Delikt“

Ⓟ Hängt das Einverständnis der Bank bei der Auszahlung am Geldautomaten von der Berechtigung gegenüber dem Kontoinhaber ab?

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz

- b. (Absicht bzgl. Taterfolg:) Zueignungsabsicht

- aa. Absicht vorübergehender Aneignung 🗨️

se ut dominum gerere

- bb. Vorsatz dauerhafter Enteignung 🗨️

Ⓟ Wird jemand enteignet, dem eine Sache nach vorübergehendem Gebrauch zurückgegeben wird?

Substanztheorie / Sachwerttheorie / Vereinigungstheorie

lucrum ex re / lucrum ex negotio cum re

3. Rechtswidrigkeit der Zueignung

- a. Objektive Rechtswidrigkeit

Ⓟ Ist die Zueignung von Geld rechtswidrig, wenn der Täter einen durchsetzbaren Anspruch auf die entsprechende Geldsumme hat?

- b. Subjektive Rechtswidrigkeit

Ⓟ Schließt ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit den Vorsatz aus (*Tatumstandsirrtum*)?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFZUMESSUNG: REGELBEISPIELE

[...]

V. STRAFANTRAG

1. Haus- und Familiendiebstahl
2. Geringwertigkeit \approx 50 €

VI. KONKURRENZEN

Ⓟ Können Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung von Diebstahl in einem besonders schweren Fall konsumiert werden?

STRAFBARKEIT WEGEN **UNTERSCHLAGUNG** GEMÄß § 246 ABS. 1 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. (Tatobjekt:) Fremde bewegliche Sache 🗨️ 🗨️
- b. (Taterfolg:) Zueignung

Ⓟ Wie lässt sich eine Zueignung äußerlich feststellen?

Manifestation eines Zueignungswillens

Ⓟ Erfüllt die wiederholte Zueignung den Tatbestand oder wird sie als mitbestrafte Nachtat konsumiert?

- c. Rechtswidrigkeit der Zueignung
- d. Qualifikation: Veruntreuung

2. Subjektiver Tatbestand

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFANTRAG

1. Haus- und Familiendiebstahl
2. Geringwertigkeit \approx 50 €

V. KONKURRENZEN

formelle Subsidiarität